

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Johannes Schmitz, Papenburg, beantragt die Änderung einer bestehenden Legehennenanlage durch Erhöhung der Tierzahlen von 21.000 auf 32.647 Legehennen auf dem Grundstück Gemarkung Nenndorf, Flur 8 Flurstücke 38 und 39.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "DE_GB_DENI_37_03 Mittlere Ems Lockergestein rechts 2". Der chemische Zustand wird mit "schlecht" bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannten Bewertungen werden allerdings nicht erwartet.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Emstal“. Handlungen, die den Charakter des LSG verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderlaufen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da sich das Vorhaben innerhalb des vorhandenen Stallgebäudes bewegt und das Stallgebäude in seiner äußeren Gestalt unverändert bleibt. Laut Immissionsgutachten wird in den Waldflächen des LSG der Grenzwert von 5 kg N je ha und Jahr eingehalten.

Die beiden Wallhecken in der Umgebung des Vorhabens werden nicht erheblich beeinträchtigt. Das Immissionsschutzgutachten sagt in beiden Fällen aus, dass der Grenzwert der zulässigen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen aus der Luft nicht überschritten wird.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 15.02.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat